

Amtsblatt



BISTUM
PASSAU

FOLGE 5 | 23. MÄRZ 2026 | 156. JAHRGANG

INHALT:

- 25 Botschaft von Papst Leo XIV.
zur Fastenzeit 2026
 - 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Katholikentagskollekte am 10.5.2026
 - 27 Änderungsbeschluss der Zentralen
Arbeitsrechtlichen Kommission
 - 28 Beschluss der Zentralen Arbeitsrecht-
lichen Kommission (ZAK) – Gesamt-
wortlaut
 - 29 Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes – Inkraft-
setzung der Beschlüsse zur Änderung
der Ordnung
 - 30 Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes – Inkraft-
setzung von Beschlüssen der Bundes-
kommission
 - 31 Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes – Inkraft-
setzung der Beschlüsse der Regional-
kommission Bayern der Arbeitsrecht-
lichen Kommission vom 24. Oktober
2025
 - 32 Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes – Inkraft-
setzung eines Beschlusses der Unter-
kommission der Regionalkommission
Bayern
 - 33 Inkraftsetzung von Beschlüssen der
Kommission für das Arbeitsvertrags-
recht der bayerischen Diözesen
 - 34 Gesetz zur Änderung der Mitarbeiter-
vertretungsordnung für die Diözese
Passau (MAVO)
 - 35 Satzung für die Räte der Pastoralen
Räume im Bistum Passau
 - 36 Satzung des Diözesanrats der
Katholiken im Bistum Passau
 - 37 Wahlordnung des Diözesanrats der
Katholiken im Bistum Passau
 - 38 Regelung des Urlaubs, der Exerzitien,
des Sonderurlaubs und des freien Tages
für Priester in der Diözese Passau
 - 39 Priester- und Diakonentag mit Missa
chrismatis am 30. März 2026
 - 40 Begräbnisfeier während des Triduum
Paschale
 - 41 Freier Pfarrverband
 - 42 Dienstinrichten
-

Der Hl. Stuhl

25

Botschaft von Papst Leo XIV. zur Fastenzeit 2026

Zuhören und fasten. Die Fastenzeit als Zeit der Umkehr

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit ist die Zeit, in der die Kirche uns in mütterlicher Fürsorge einlädt, das Geheimnis Gottes wieder in den Mittelpunkt unseres Lebens zu stellen, damit unser Glaube neuen Schwung erhält und unser Herz sich nicht in den Sorgen und Ablenkungen des Alltags verliert.

Jeder Weg der Umkehr beginnt, wenn wir uns vom Wort Gottes erreichen lassen und es mit fügsamem Geist annehmen. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der Gabe des Wortes Gottes, dem Raum der Gastfreundschaft, den wir ihm bieten, und der Verwandlung, die es bewirkt. Aus diesem Grund wird der Weg der Fastenzeit zu einer günstigen Gelegenheit, auf die Stimme des Herrn zu hören und die Entscheidung zu erneuern, Christus zu nachzufolgen und mit ihm den Weg nach Jerusalem zu gehen, wo sich das Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erfüllt.

Zuhören

In diesem Jahr möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, dem Wort durch das Zuhören Raum zu geben, denn die Bereitschaft zuzuhören ist das erste Anzeichen für den Wunsch, mit dem anderen in Beziehung zu treten.

Gott selbst zeigt, als er sich Mose aus dem brennenden Dornbusch offenbart, dass das Zuhören ein Wesenszug seines Seins ist: „Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört“ (Ex 3,7). Das Hören auf den Schrei der Unterdrückten ist

der Beginn einer Geschichte der Befreiung, in die der Herr auch Mose einbezieht, indem er ihn aussendet, um seinen versklavten Kindern einen Weg des Heils zu eröffnen.

Er ist ein Gott, der miteinbezieht und heute auch auf uns zukommt, mit den Gedanken, die sein Herz bewegen. Deshalb erzieht uns das Hören auf das Wort in der Liturgie zu einem aufmerksameren Hören auf die Wirklichkeit: Die Heilige Schrift befähigt uns, unter den vielen Stimmen, die unser persönliches und gesellschaftliches Leben durchziehen, jene Stimme zu erkennen, die aus Leid und Ungerechtigkeit hervorgeht, damit sie nicht unbeantwortet bleibt.

Sich auf diese innere Haltung der Empfänglichkeit einzulassen bedeutet, sich heute von Gott anleiten zu lassen, so zu hören wie Er, bis wir erkennen: „Die Lebenssituation der Armen ist ein Schrei, der in der Geschichte der Menschheit unser eigenes Leben, unsere Gesellschaften, die politischen und wirtschaftlichen Systeme und nicht zuletzt auch die Kirche beständig hinterfragt“.¹

Fasten

Wenn die Fastenzeit eine Zeit des Zuhörens ist, dann ist das Fasten eine konkrete Praxis, die uns für die Aufnahme des Wortes Gottes bereit macht. Der Verzicht auf Nahrung ist in der Tat eine sehr alte und unersetzliche asketische Übung auf dem Weg der Umkehr. Gerade weil sie den Körper miteinbezieht, lässt sie uns deutlicher das erkennen, wonach wir „hungern“ und was wir für unsere Ernährung als wesentlich erachten. Sie dient also dazu, die „Appetite“ zu unterscheiden und zu ordnen, den Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wachzuhalten, ihn vor der Resignation zu bewahren und so zu lenken, dass er zum Gebet und zur Verantwortung für den Nächsten wird.

Der hl. Augustinus lässt mit spiritueller Feinfühligkeit die Spannung zwischen der Gegenwart und der zukünftigen Erfüllung erkennen, die dieses Hüten des Herzens durchzieht, wenn er anmerkt: „Im Laufe des irdischen Lebens ist es Aufgabe der Menschen, nach Gerechtigkeit zu hungern und zu dürsten, aber davon gesättigt zu werden, gehört zum anderen Leben. Die

¹ Apostolische Exhortation *Dilexi te* (4. Oktober 2025), 9.

Engel sättigen sich an diesem Brot, an dieser Speise. Die Menschen hingegen hungern danach, sie sehnen sich alle danach. Dieses Streben nach Sehnsucht erweitert die Seele, vergrößert ihre Fassungskraft“.² In diesem Sinne verstanden, ermöglicht uns das Fasten nicht nur, das Verlangen zu disziplinieren, es zu reinigen und freier zu machen, sondern auch, es zu erweitern, sodass es sich an Gott wendet und sich darauf ausrichtet, Gutes zu tun.

Damit das Fasten jedoch seine dem Evangelium entsprechende Wahrheit bewahrt und der Versuchung eines stolzen Herzens entgeht, muss es stets in Glaube und in Demut gelebt werden. Es erfordert, in der Gemeinschaft mit dem Herrn verwurzelt zu bleiben, denn „wer sich nicht mit dem Wort Gottes nährt, fastet nicht wirklich“³. Als sichtbares Zeichen unseres inneren Bemühens, uns mithilfe der Gnade von der Sünde und dem Bösem abzuwenden, muss das Fasten auch andere Formen der Entsagung umfassen, die uns zu einem einfacheren Lebensstil führen sollen, denn „nur die Askesse macht das christliche Leben stark und authentisch“⁴.

Ich möchte euch daher zu einer sehr konkreten und oft wenig geschätzten Form des Verzichts einladen, nämlich zum Verzicht auf Worte, die unsere Mitmenschen verletzen und kränken. Beginnen wir damit, unsere Sprache zu entwaffnen, indem wir auf scharfe Worte, voreilige Urteile, schlechtes Reden über Abwesende, die sich nicht verteidigen können, und Verleumdungen verzichten. Bemühen wir uns stattdessen, unsere Worte besser abzuwägen und Freundlichkeit zu pflegen: in der Familie, unter Freunden, am Arbeitsplatz, in den sozialen Medien, in politischen Debatten, in den Medien, in den christlichen Gemeinschaften. Dann werden viele Worte des Hasses Worten der Hoffnung und des Friedens weichen.

Gemeinsam

Schließlich hebt die Fastenzeit die gemeinschaftliche Dimension des Hörens auf das Wort Gottes und des Fastens hervor. Auch die Heilige Schrift

² Hl. Augustinus, Vom Nutzen des Fastens, 1, 1. ³ Benedikt XVI., Katechese (9. März 2011).

⁴ Hl. Paul VI., Katechese (8. Februar 1978).

betont diesen Aspekt auf vielfältige Weise. Zum Beispiel, wenn im Buch Nehemia erzählt wird, dass sich das Volk versammelte, um der öffentlichen Lesung des Buches der Weisung des Herrn zuzuhören, und sich durch Fasten auf das Bekenntnis des Glaubens und die Anbetung vorbereitete, um den Bund mit Gott zu erneuern (vgl. Neh 9,1–3).

Ebenso sind unsere Pfarreien, Familien, kirchlichen Gruppen und Ordensgemeinschaften aufgerufen, in der Fastenzeit einen gemeinsamen Weg zu gehen, auf dem das Hören auf das Wort Gottes und auf den Schrei der Armen und der Erde zur Form des gemeinsamen Lebens wird und das Fasten echte Reue fördert. So gesehen betrifft die Umkehr nicht nur das Gewissen des Einzelnen, sondern auch den Stil der Beziehungen, die Qualität des Dialogs, die Fähigkeit, sich von der Wirklichkeit hinterfragen zu lassen und zu erkennen, was das Verlangen wirklich leitet, sowohl in unseren kirchlichen Gemeinschaften als auch in der nach Gerechtigkeit und Versöhnung dürstenden Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, bitten wir um die Gnade einer Fastenzeit, die unser Ohr aufmerksamer macht für Gott und die Geringsten. Bitten wir um die Kraft eines Fastens, das auch die Sprache betrifft, damit die Worte, die verletzen, weniger werden und der Stimme der anderen mehr Raum bleibt. Und bemühen wir uns, dass unsere Gemeinschaften zu Orten werden, wo der Schrei der Leidenden Gehör findet und das Zuhören Wege der Befreiung schafft, sodass wir bereit und eifrig am Aufbau der Zivilisation der Liebe mitwirken.

Von Herzen segne ich euch und euren Weg in der Fastenzeit.

*Aus dem Vatikan, am 5. Februar 2026,
dem Gedenktag der hl. Jungfrau und Märtyrerin Agatha*

LEO XIV.

Der Bischof von Passau

26

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 10.5.2026

„Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49)

Liebe Schwestern und Brüder,

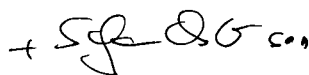
vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort *„Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49)*.

Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspruch und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen, wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben.

Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Unterfranken hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Für das Bistum Passau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 3.5.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10.5.2026, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

27
Änderungsbeschluss
der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Gesamtregelung zur Befristung

Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)
vom 13.11.2025
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung

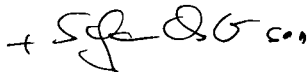
- I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:
Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:
1. *Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:*
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“
 2. *Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:*
 - 2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.
 - 2.2 *Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:*
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung

der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Passau, den 20. März 2026



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

28

Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) – Gesamtwortlaut

- I. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ lautet nach erfolgter Änderung wie folgt (*Änderungen sind farblich hervorgehoben*):

„Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung

sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt. ⁵Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten **und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten** zulässig, wenn
- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
 - b) eine Einrichtung eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist;
 - d) **sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.**

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 – 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.

8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

29

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission*

Die Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Passau zum 1. Januar 2026 in Kraft

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 1 Abs. 3 AK-O

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 6“ ersetzt

2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16 Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeits-

rechtliche Kommission nach außen. ³Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ⁴Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). ⁶Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.“

3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „der/die Präsident(in)“ durch die Wörter „der Vorstand“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter „Finanz- und“ gestrichen.

5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:
„(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.“

6. § 24 der AK-O

erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) ¹Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. ²Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.“

II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

„Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Grundsätze

1. ¹Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. ²Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.
2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.
3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anträge

4. ¹Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Diese

Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. ³Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. ⁴Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

Errichten einer Arbeitsgruppe

5. ¹Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. ²Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. ³Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.
6. ¹Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ²Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. ⁴Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. ⁵Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. ⁶Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.
7. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. ²Die von der Delegiertenver-

sammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

8. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. ³Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. ⁴Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. ¹Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. ²Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. ¹Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ²Sie/Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. ¹Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. ²Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.

12. ¹Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. ²Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. ¹Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen.
³Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig.
⁴Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁵Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. ¹Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. ²Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. ³Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

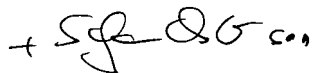
Beschlüsse der Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. ¹Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. ²Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. ¹Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. ²Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

Schluss

20. ¹Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. ²Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.“

Passau, den 20. März 2026



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

1. AVR ab 1. Januar 2027

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

2. Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v. H.“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

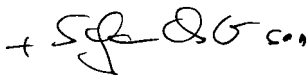
IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, 20. März 2026



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025*

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

1. **Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027**

I. **Änderungen ab dem 1. Januar 2025**

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt: „Entgeltgruppe P 11

1. Ab 1. Januar 2025: Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. Ab 1. Juli 2025: Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden

Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen
In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:
„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“
2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung
Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

2. Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission Baden-Württemberg bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Zulage für Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungsreinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.
Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

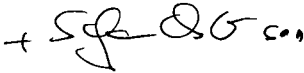
II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 20. März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2025*

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte /Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR 2027)“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2025 in Kraft.

2. Anpassung der Regelung zur Eingruppierung der Fachkräfte „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

I. Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Anpassung der bisherigen Regelung der Eingruppierung der „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ an die neue Regelungssystematik der „AVR 2027“ ab 1. Januar 2027 folgende Regelung:

*Die Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Abschnitt XXIV.
(Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst) im Teil B (Besonde-*

rer Teil) des Anhanges Entgeltordnung (EGO) der AVR 2027 wird um die Sätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

„(RK Bayern) ²Dies gilt im Geltungsbereich der AVR 2027 in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2029 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. ³Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2029 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

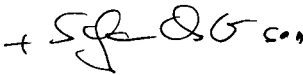
II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 20. März 2026



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

32

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

*hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Unterkommission
der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 27. Oktober 2025*

- I. Die Unterkommission der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

Antrag Nr. 03/2025/RK Bayern

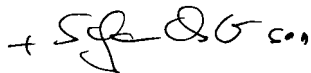
Wolfsteiner Werkstätten, Zuppingerstraße 31, 94078 Freyung

1. Für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2d und 33 zu den AVR sowie ab 01.01.2027 für alle Mitarbeiter mit einer Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung und dem Anhang Überleitung Teile I bis III der neuen AVR (2027) der Wolfsteiner Werkstätten, Zuppingerstraße 31, 94078 Freyung werden die Regelvergütungen nach Anlage 3 zu den AVR und die Tabellenentgelte nach Anhang A der Anlage 33 zu den AVR sowie ab 01.01.2027 die Tabellenentgelte für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen, in den S-Gruppen und in den Vergütungsgruppen nach Anhang Tabellen der neuen AVR (2027) jeweils in der geltenden Fassung für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 in Höhe von 5 v. H. erhöht.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1.1.2026 und endet am 31.12.2027.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Passau, den 20. März 2026



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 210. Vollversammlung vom 16./17. Juli 2025 sowie in ihrer 211. Vollversammlung vom 3./4. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 16./17. Juli 2025

- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Einführung einer Unterrichtszulage

zum 1. September 2026

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 3./4. Dezember 2025

- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Änderung der Regelungen zur Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

zum 1. Januar 2026

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Umwandlung der Jahressonderzahlung – Ausschluss

zum 1. Januar 2026

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006

rückwirkend zum 1. Januar 2025

Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025

Artikel 3 zum 1. Januar 2026 und Artikel 4 zum 1. Januar 2027

- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. Januar 2025

- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. April 2025

- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. April 2025

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
 hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 21 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2025

- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
 hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2025

- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
 hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2025

– **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2025

rückwirkend zum 1. Januar 2025

Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2027

§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

– **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

rückwirkend zum 1. Januar 2025

Artikel 1 Nummer 2 zum 1. Januar 2027

– **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020

rückwirkend zum 1. Januar 2025

Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2027

§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

– **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

rückwirkend zum 1. Januar 2025

- ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

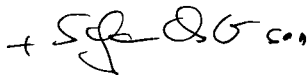
- ABD Teil H, 6. (Gesamtregelung zur Befristung)
hier: Zustimmung gemäß § 16a BayRKO zum ergänzenden Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13.11.2025
zum 1. März 2026

- ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner) und Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)
hier: Angleichung der Dienstordnungen
zum 1. Januar 2026

- ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)
hier: Streichung einer kircheneigenen Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie Ermöglichung eines Verzichts in Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)
rückwirkend zum 1. Oktober 2025

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 151 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, den 20. März 2026



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)

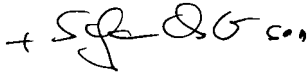
I.

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO) vom 28. März 2024, in Kraft getreten zum 1. April 2024 und veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Passau 2024, Nr. 5, Ziffer 43, S. 118 – 120, wird in Ziff. II dahingehend geändert, dass die Änderungen über den 31. März 2026 hinaus fortgelten und mit Ablauf 31. März 2028 außer Kraft treten.

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.

Passau, den 20. März 2026



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Satzung für die Räte der Pastoralen Räume im Bistum Passau

§ 1 Rat des Pastoralen Raums (RPR)

1. Der Rat des Pastoralen Raums ist der Zusammenschluss von Pfarrgemeinderäten, Seelsorgenden und der katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft auf der Ebene des Pastoralen Raums.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“.

§ 2 Aufgaben

1. Der Rat des Pastoralen Raums (RPR) hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken/innen des Pastoralen Raums in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b) Anregungen für das Wirken der Katholiken/innen des Pastoralen Raums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
 - c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
 - d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken/innen des Pastoralen Raums vorzubereiten und durchzuführen,
 - e) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für die bestimmten Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte und Verbände anzubieten und durchzuführen,
 - f) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mit den dafür Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, insbesondere die Transformation hin zur synodalen Kirche mitzugestalten und zu unterstützen,

- g) die Seelsorgenden in Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens und der Sorge für die Menschen zu beraten (z.B. Notfallseelsorge),
 - h) den Leiter des Pastoralen Raums in seinem Leitungsamt zu beraten und zu unterstützen,
 - i) den Pastoralen Raum im Diözesanrat zu vertreten.
2. Die Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 3 Rechte

Der Rat des Pastoralen Raums (RPR) ist zu hören

- 1. vor der Veränderung von Dekanatsgrenzen und Grenzen des pastoralen Raumes,
- 2. bei der Errichtung oder Änderung von Pfarrverbänden,
- 3. bei der Personalplanung der im pastoralen Raum tätigen Hauptamtlichen,
- 4. bei der Aus- und Fortbildung von Wortgottesdienstleiter/innen,
- 5. in Fragen der Entwicklung des Pastoralen Raums und der Transformation hin zur synodalen Kirche.

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums (RPR) sind
 - a) je ein delegiertes und informiertes Mitglied der Pfarrgemeinderäte (bei Bestehen eines Gesamtpfarrgemeinderates je ein Mitglied der jeweiligen Pfarrausschüsse) auf dem Gebiet des Pastoralen Raums,
 - b) je ein/e Vertreter/in der überpfarrlichen katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften sowie der kirchlichen Einrichtungen im Pastoralen Raum,
 - c) der Leiter des Pastoralen Raums, die mit der Leitung einer Pfarrei beauftragten Seelsorger im Pastoralen Raum und je ein/e vom zu-

ständigen Pfarrer beauftragter Seelsorgerin oder Seelsorger von den Pfarreien, die keinen ortsansässigen Pfarrer oder Gemeindeleiter/in (gem. can. 517 § 2 CIC) haben,

- d) ggf. der/die Schulbeauftragte,
 - e) ein/e Vertreter/in der auf Ebene des Pastoralen Raums hauptamtlich tätigen Laien, (Pastoralreferent/innen, Pastoralassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Gemeindeassistenten/innen, Pfarrassistenten/innen), der/die von dem betroffenen Personenkreis für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem/der Vorsitzenden des RPR benannt wird,
 - f) der/die Verwaltungsleiter/in,
 - g) bis zu 8 weitere von den Mitgliedern gemäß a bis e für die Dauer von 4 Jahren zu wählende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, deren Zahl 1/4 der Gesamtmitgliederzahl des RPR nicht übersteigen darf.
 - h) Die Mitglieder nach 1 a bis f können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
2. Wählbar ist jede/r getaufte Katholik/in, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht durch förmliche kirchenbehördliche Entscheidung behindert ist, zum Termin der konstituierenden Sitzung das 14. Lebensjahr vollendet und im Pastoralen Raum seinen/ihren Wohnsitz hat. Dies gilt auch für die nach 1 g hinzugewählten Mitglieder.
3. Für die Wahl der Mitglieder gemäß 1 g können die Mitglieder des RPR bis 1 Woche vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidaten/innen vorschlagen. Die Zuwahl kann auch auf Beschluss der bisherigen Vollversammlung durch Briefwahl erfolgen. Dann ist die Ordnung für die Zuwahl beim Diözesanrat sinngemäß anzuwenden.
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neukonstituierung des RPR.

5. Der RPR kann beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt, wenn das betreffende Mitglied den Sitzungen mehrmals unentschuldig fernbleibt und nach schriftlicher Anfrage kein Interesse an der weiteren Mitarbeit zeigt.
6. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem RPR ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe können im Einzelfall sein: Kirchenaustritt, Verstöße gegen die Präventions- und Interventionsordnung, die Verbreitung von Ideologien und/oder das Eintreten für Organisationen, die mit den Werten und Prinzipien des Christentums unvereinbar sind (vgl. Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.02.2024).

Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Während der Zeit des möglichen Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des RPR erörtert hat.

§ 5 Organe

Organe des RPR sind

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Vorsitzende/n

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des RPR. Der RPR kann Gäste mit Rederecht jederzeit zu den Sitzungen einladen.

2. Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder des RPR dies verlangt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des RPR anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten damit als gültig abgegebene Stimmen).
4. Erklärt der Leiter des Pastoralen Raums förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im RPR mit geeigneter externer Moderation, die durch die Geschäftsstelle des Diözesanrats vermittelt werden kann, zeitnah zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.
5. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des RPR und nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen.
6. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des RPR bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse und Projektgruppen.
7. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden.
8. Die Mitglieder nach § 4 1 a bis f wählen zunächst, ggf. durch Briefwahl gemäß § 4 3, die Persönlichkeiten gemäß § 4 1 g. Die Vollversammlung wählt dann aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählt die Vertreter/innen des RPR in den Diözesanrat sowie für den Fall der Verhinderung für jede/n Vertreter/in eine Ersatzperson.

§ 7 Der Vorstand

1. Der RPR wählt einen Vorstand. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Ein oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 - b) ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schriftführer/in,
 - d) der Leiter des Pastoralen Raumes,
 - e) die Vertreter/innen des RPR im Diözesanrat, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind. Letztere haben den RPR über die Arbeit des Diözesanrates regelmäßig zu informieren.

Der RPR hat in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl zu entscheiden, ob nach a und b jeweils ein oder zwei Personen zu wählen sind.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand ist wenigstens einmal im Halbjahr einzuberufen, zudem dann, wenn ein Mitglied dies wünscht.
4. Der Vorstand
 - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
 - c) bestellt Mitglieder des RPR in die Sachausschüsse und Projektgruppen und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des RPR weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse.

§ 8 Der/Die Vorsitzende/n

1. Die Wahl des/der Vorsitzenden wird durch den Bischof bestätigt.

2. Der/die Vorsitzende/n vertritt bzw. vertreten einzeln zusammen mit dem Leiter des Pastoralen Raums den RPR im Pastoralen Raum und nach außen.
3. Er/Sie beruft/berufen ein und leitet/leiten die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
4. Der/die Vorsitzende/n kann/können sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
5. Der/die Vorsitzende/n ist/sind in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
6. Der/die Vorsitzende/n leitet/leiten bei Neuwahlen den RPR bis zur Bildung eines neuen Vorstandes. Er/Sie beruft/berufen den neuen RPR ein und leitet/leiten die Sitzung, bis der/die neue/n Vorsitzende/n gewählt ist/sind.
7. Der/die Vorsitzende/n des RPR sind vor der Ernennung des Leiters des Pastoralen Raums zu hören.
8. Der/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten die Belange des RPR bei den dienstlichen Treffen der Hauptamtlichen (z. Bsp. Dies) auf Ebene des Pastoralen Raums und des Dekanats.

§ 9 Sachausschüsse

1. Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des RPR und die im Pastoralen Raum bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

2. Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des RPR und aus hinzugewählten Mitgliedern. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des RPR im Sachausschuss nicht übersteigen.
3. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, der/die Mitglied des RPR sein muss/müssen. Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich.

§ 10 Projektgruppen

Für temporäre Vorhaben können durch den Vorstand oder die Vollversammlung Projektgruppen gebildet werden. Die Leitung der Projektgruppe wird durch den Vorstand beauftragt; diese soll Mitglied im RPR sein.

§ 11 Protokollführung

Über die Beratungen des RPR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und von der Vollversammlung zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des RPR gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv des Dekanats oder des Pastoralen Raums aufzubewahren.

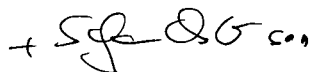
§ 12 Kostendeckung

Die anfallenden Kosten des RPR sind von der Diözese (zuständiges Verwaltungszentrum) zu tragen. Näheres wird durch interne Vereinbarungen geregelt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Vollversammlung kann für die Organe des RPR und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
2. Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
3. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 24.10.2025 beschlossen. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt.

Passau, den 3.2.2026



Bischof Dr. Stefan Oster SDB

36

Satzung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau

§ 1 Diözesanrat

1. Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern/innen der Räte der Pastoralen Räume und der katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.

§ 2 Aufgaben

1. Der Diözesanrat dient in Gemeinschaft mit dem Bischof dem Aufbau einer lebendigen Ortskirche und der Verwirklichung des umfassenden Heilsauftrags der Kirche. Er hat insbesondere die Aufgaben
 - a) die eigenständige Sendung der Laiinnen und Laien in den verschiedenen Formen und Weisen den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend im Bereich der Diözese zu fördern und die dafür nötigen Hilfen zu geben,
 - b) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
 - c) die pastorale Entwicklung in der Diözese mitzugestalten und zu fördern,
 - d) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
 - e) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
 - f) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
 - g) die Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bistum zu fördern,
 - h) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Räte der Pastoralen Räume (RPR) aufeinander abzustimmen, anzuregen und zu begleiten sowie umgekehrt Anträge und Anregungen der unteren und mittleren Ebene anzunehmen, zu beraten und zu bearbeiten,
 - i) die Arbeit der kirchlich anerkannten Verbände, Vereine und Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und in Konfliktfällen zu vermitteln,
 - j) dem Bischof, der Diözesanverwaltung und dem Bistumsrat Anregungen zu geben und sie zu beraten,

- k) die im Diözesanrat zu bestellenden Mitglieder für andere Gremien des Bistums zu wählen oder ggf. vorzuschlagen,
 - l) das Bistum im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu vertreten und die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.
2. Die Mitglieder des Diözesanrats fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 3 Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats sind
 - a) ein/e Vorsitzende/r und ein/e weitere/r Vertreter/in aus jedem Rat des Pastoralen Raums (bzw. deren gewählte Ersatzpersonen),
 - b) je ein/e Vertreter/in der katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften,
 - c) der/die Vorsitzende/n des Diözesanrats und seine/ihre Stellvertreter/innen für die Dauer der laufenden Amtsperiode,
 - d) der/die Bischöfliche Beauftragte,
 - e) die Seelsorgeamtsleitung der Diözese,
 - f) der/die Geschäftsführer/in des Diözesanrats,
 - g) weitere Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, deren Zahl 1/5 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen darf; für die Wahl dieser Mitglieder sind die Mitglieder gemäß a) bis f) des Diözesanrats sowie die Geistlichen Beiräte/innen der Sachausschüsse, soweit sie über die Wahlperiode hinaus ernannt sind, vorschlags- und wahlberechtigt,
 - h) die Vorsitzenden und die Geistlichen Beiräte/innen der Sachausschüsse des Diözesanrats,
 - i) ein/e Vertreter/in des Synodalen Teams auf Diözesanebene.

2. Beratende Mitglieder

Wer in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte durch förmliche kirchenbehördliche Entscheidung behindert ist, aus der Katholischen Kirche ausgetreten ist oder einer anderen Konfession bzw. Religionsgemeinschaft angehört, kann beratendes Mitglied des Diözesanrats werden.

3. Aufnahme auf Antrag

Über die Aufnahme von weiteren Verbänden, Vereinen, Gemeinschaften und Organisationen, die nicht bereits nach §3 Abs. 1 b) Mitglieder sind, entscheidet die Vollversammlung auf Antrag. Anträge zur Aufnahme sind fristgerecht zu stellen; Initiativanträge sind ausgeschlossen.

Mitglied im Diözesanrat kann nur werden, wer nicht Mitglied in oder an der tätigen Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei oder an der Verbreitung von Positionen beteiligt ist, die dem christlichen Menschenbild und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen.

Vor der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist eine Aussprache im Plenum der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.

4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Diözesanrats.

5. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Diözesanrat ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe können im Einzelfall sein: Verstöße gegen die Präventions- und Interventionsordnung, die Verbreitung von Ideologien und/oder das Eintreten für Organisationen, die mit den Werten und Prinzipien des Christentums unvereinbar sind. (vgl. Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.02.2024)

Der Antrag dazu kann von jedem Diözesanratsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Diözesanrats beraten hat. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrats sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand,
- d) der/die Vorsitzende/n

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrats.
2. Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr und zudem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats dies verlangt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde. Vertretung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 a) bis b) und d) bis e) sowie h) ist möglich und der Vollversammlung bekannt zu geben. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Spätere Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung vorliegen.

4. Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrats, der Räte für die Pastoralen Räume und der Pfarrgemeinderäte.
5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrats bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse z. B. für
 - Berufs- und Arbeitswelt,
 - Ehe, Familie und Partnerschaft,
 - Laienapostolat und pastorale Entwicklung in Stadt und Land,
 - Frauen in Kirche und Gesellschaft,
 - Jugendarbeit,
 - Ländliche Entwicklung,
 - Mission, Entwicklung und Frieden,
 - Ökumenische Zusammenarbeit,
 - Bildung und Erziehung,
 - Soziale und caritative Aufgaben,
 - Demokratie, Staat und Gesellschaft,
 - Ökologie und Bewahrung der Schöpfung,
 - Senioren.
6. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden, die sich in einem zeitlich begrenzten Rahmen um konkrete Aufträge aus der Vollversammlung kümmern.
7. Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, drei stellvertretende Vorsitzende und 8 Mitglieder des Vorstandes sowie die Vertreter/innen des Bistums im Landeskomitee der Katholiken und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) ein oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) acht weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern,
- d) dem/der Bischöflichen Beauftragten,
- e) dem/der Geschäftsführer/in des Diözesanrats,
- f) den Vertreter/innen des Diözesanrats im Landeskomitee und Zentralkomitee,
- g) den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrats, soweit sie nicht schon Mitglieder nach a) bis f) sind.

Der Diözesanrat hat in der konstituierenden Vollversammlung vor der Wahl zu entscheiden, ob nach a) eine oder zwei Personen zu wählen sind.

2. Der Vorstand

- a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt; er sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Anträge für die Vollversammlung vor,
- c) schlägt der Vollversammlung Kandidaten/innen für die Vertretung des Diözesanrats im Landeskomitee und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie Kandidaten/innen für die Zuwahl gemäß §3 Abs. 1 g der Satzung vor,
- d) schlägt dem Bischof die Kandidaten/innen für die Vertretung im Bistumsrat vor,
- e) beruft die Mitglieder der Sachausschüsse. Wünsche der Mitglieder des Diözesanrats hinsichtlich ihrer Mitarbeit in einem bestimmten Sachausschuss sind bei der Besetzung grundsätzlich zu berücksichtigen,

- f) schlägt dem Generalvikar die Bestellung der/des Geschäftsführers/in vor.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der/den Vorsitzenden, den zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Bischöflichen Beauftragten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes des Diözesanrats vor. Er berät und unterstützt den/die Vorsitzende/n in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben und beantragt beim Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit des Diözesanrats.
3. Verlangt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Behandlung eines anstehenden Problems vor dem ganzen Vorstand, so ist dem nachzukommen.

§ 8 Der/Die Vorsitzende/n

1. Der/Die Vorsitzende/n vertritt/vertreten einzeln den Diözesanrat im Bistum und nach außen.
2. Er/Sie beruft/berufen und leitet/leiten die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands.
3. Der/Die Vorsitzende/n kann/können sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Der/Die Vorsitzende/n trägt/tragen Sorge für die Organisation der Geschäftsstelle des Diözesanrats und der dort hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie für den Haushalt.

5. Der/Die Vorsitzende/n ist/sind in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9 Bischöfliche/r Beauftragte/r

Der Bischof ernennt nach Konsultation des Geschäftsführenden Vorstandes eine/n Bischöfliche/n Beauftragte/n. Diese/r bringt die Anliegen des Bischofs und der Diözesanverwaltung in den Diözesanrat ein und stellt die Verbindung zur Diözesanleitung her.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung der Arbeit steht dem Diözesanrat die Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Bistum setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesanrats auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
2. Der/Die vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer/in ist entsprechend den Weisungen des/der Vorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 11 Sachausschüsse

Die Sachausschüsse haben die Aufgabe in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrats und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen inklusive der Abteilungen des Ordinariats zu beraten und diese sowie den Priesterrat über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Räte für die Pastoralen Räume und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Über die Ergebnisse der Sachausschüsse ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahmen nach außen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n des Diözesanrats.

Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrats und hinzuberufenen Mitgliedern.

Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre den/die Vorsitzende/n und ggf. eine/n Stellvertreter/in.

Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich.

§ 12 Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Diözesanratsvollversammlung in der letzten Vollversammlung der Amtsperiode einen 225 Wahlausschuss.
2. Der Wahlausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht der Diözesanratsvollversammlung angehören müssen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein ausgeschriebenes Amt, dann endet seine Amtszeit im Wahlausschuss mit Bekanntgabe seiner Kandidatur. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanratsvollversammlung über seine Arbeit.
4. Dem Wahlausschuss gehören zusätzlich beratend ein Mitglied des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in an.
5. Der Wahlausschuss wählt sich eine/n Vorsitzende/n, der/die für Einladung, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

§ 13 Protokoll

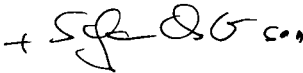
Über die Sitzungen des Diözesanrats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der/den jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und vom jeweiligen Gremium zu geneh-

migen ist. Die Protokolle des Diözesanrats gehören zu den amtlichen Akten und sind im Diözesanarchiv aufzubewahren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung sowie der Satzungen für den Pfarrgemeinderat und für die Räte der Pastoralen Räume werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
2. Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrats Geschäftsordnungen erlassen, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben oder darauf verzichten.
3. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 3. April 1976 erstmals beschlossen und in der Vollversammlung des Diözesanrats am 13.10.2000 und am 24.10.2025 zuletzt geändert. Sie ist hiermit in Kraft gesetzt.

Passau, den 3.2.2026



Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Wahlordnung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau

§ 1 Wahlausschuss

1. Die Vollversammlung des Diözesanrats wählt einen Wahlausschuss für die Wahlen der Diözesanratsvorstandschaft, des geschäftsführenden Vorstands sowie der Diözesanratsvorsitzenden.
2. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern und ist möglichst paritätisch zu besetzen. Bei vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes kann auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt werden. Die Wahl des Wahlausschusses wird von der Diözesanratsvorstandschaft geleitet.
3. Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten bzw. Kandidatinnen der betreffenden Wahlverfahren angehören.
4. Der Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer der Amtszeit.
5. Die Termine der Sitzungen legt der Wahlausschuss selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Wahlausschuss eigenständig.
6. Die Leitung der Wahlausschusssitzungen liegt bei dem/der Vorsitzenden. Er/Sie kann die Leitung an ein Mitglied des Wahlausschusses delegieren.
7. Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Wahlausschuss.
8. Der Wahlausschuss bestimmt zu jeder Sitzung aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung gestellt.

9. Der Wahlausschuss gibt an der Diözesanratsvollversammlung einen Bericht ab.
10. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind unparteiisch und haben während ihrer Amtsdauer und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über den Inhalt und Verlauf von Bewerbungs- und Kandidatengesprächen sowie das Abstimmungsverhalten bei der Auswahl von Bewerber/innen.
11. Der Wahlausschuss führt über die von ihm geleitete Wahl ein Wahlprotokoll, welches der Diözesanvorstandschafft nach der Wahl zugeht.

§ 2 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahl wird durch den Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und nachbereitet.
2. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Diözesanratsvollversammlung. Anschließend werden die Wahlregeln und die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.
3. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest und schließt die Vorschlagsliste des jeweiligen Wahlvorgangs.
4. Der/Die Kandidat/in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und seine/ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung haben das Recht, an den/die Kandidaten/in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidaten/innen des entsprechenden Wahlgangs statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Diskussion über Aussagen des/der Kandidat/in sind unzulässig.

5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, der Mitglieder des Wahlausschusses und der/des Geschäftsführers des Diözesanrats statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten und Kandidatinnen des entsprechenden Wahlgangs. Die Debatte ist auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. Nach einer Personaldebatte kann auf Beschluss der Vollversammlung eine zweite Personalbefragung stattfinden.
6. Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
7. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als gültig abgegebene Stimmen. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Haben in einem Wahlgang weniger Kandidaten bzw. Kandidatinnen die absolute Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen waren, erfolgt eine Stichwahl unter den verbleibenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Wird im zweiten Wahlgang wiederum keine absolute Mehrheit erreicht, so genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Über die Durchführung des dritten Wahlgangs wird zuvor abgestimmt. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für einen dritten Wahlgang stimmt, wird dieser durchgeführt.
10. Haben in einem Wahlgang mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen die absolute Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen waren, sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

11. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt.
12. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet dieses. Er fragt den/die Gewählte/n, ob er/sie die Wahl annehmen.
13. Lehnt ein/e Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.
14. Eine Wahl in Abwesenheit eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin bedarf der schriftlichen Erklärung der/des Abwesenden gegenüber dem Wahlausschuss, dass er/sie bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
15. Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll vom Wahlausschuss angefertigt, das dem Protokoll der Diözesanversammlung als Anlage beigefügt wird.
16. Das Wahlergebnis kann binnen zwei Wochen nach Beendigung der Wahl von jedem stimmberechtigten Mitglied der Vollversammlung angefochten werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf der noch tagenden Vollversammlung bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.
17. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand des Diözesanrats.

§ 3 Abwahl

1. Die Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstands können nur von der Diözesanratsvollversammlung auf schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin abgewählt werden. Die betroffenen Personen müssen auf ihren Wunsch hin vor der Abstimmung angehört werden. Über den Antrag berät das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung können bis drei Wochen vor der Diözesanratsvollversammlung den Antrag auf Abwahl schriftlich begründet dem Wahlausschuss vorlegen.
3. Der Antrag auf Abwahl gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung zustimmt.
4. Im Falle der Abwahl der gesamten Vorstandschaft werden die standardmäßigen Fristen zur Wahl der Vorstandschaft aufgehoben. Das für die Abwahl verantwortliche Gremium kann im Anschluss an die Abwahl eine neue Vorstandschaft wählen.

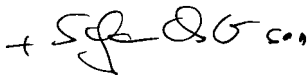
§ 4 Sonstige Wahlen

1. Auf sonstige Wahlen finden die vorhergehenden §§ sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Personaldebatten finden bei sonstigen Wahlen auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.
2. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

§ 5 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wurde vom Diözesanrat am 24.10.2025 beschlossen und wird hiermit in Kraft gesetzt.

Passau, den 3.2.2026



Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Regelung des Urlaubs, der Exerzitien, des Sonderurlaubs und des freien Tages für Priester in der Diözese Passau

Präambel

Der priesterliche Dienst als zentrale Säule der Pastoral in den Pfarreien unserer Diözese ist gerade im Zuge der Errichtung der pastoralen Räume noch einmal mehr gefordert.

Eine Neuregelung der Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub für Priester ist daher dem Ziel verpflichtet, die Arbeitsfähigkeit der Priester und der Pastoral zu erhalten und zu stärken und größtmögliche Gerechtigkeit in der Urlaubsgewährung zu gewährleisten.

1. Urlaubsregelungen für Priester in der Diözese Passau

a) Dauer

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Jeder Priester hat im Urlaubsjahr Anspruch auf insgesamt 30 Tage Erholungsurlaub. Dies entspricht im Rahmen der für Priester geltenden Sechs – Tage – Woche in der Regel einer bezahlten Freistellung für insgesamt fünf Wochen pro Jahr.

Jeder Priester hat daneben Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, der mit dem Leiter des Pastoralen Raums bzw. dem jeweiligen Dienstvorgesetzten abgesprochen ist. Fällt der freie Tag auf einen kirchlichen Feiertag, an dem er Dienst tut, kann der freie Tag im Einvernehmen mit dem Leiter des Pastoralen Raums in derselben Woche nachgeholt werden, sofern nicht pastorale Gründe entgegenstehen. Die für Priester in der Pfarrseelsorge während des Dienstes gewährten wöchentlichen freien Tage sowie staatliche Feiertage führen nicht zu einer Anhebung des Urlaubsanspruches.

b) Übertragbarkeit und Erlöschen des Urlaubsanspruches

Der Anspruch auf Erholungsurlaub ist nicht auf das Folgejahr übertragbar. Erholungsurlaub erlischt, soweit er bis dahin nicht in Anspruch genommen wurde, mit dem Ende des Urlaubsjahres.

c) Gewährung von Urlaub

- 1) Urlaub ist so zu beantragen und zu gewähren, dass dienstliche Interessen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Daher soll der Erholungsurlaub in der Regel während der Schulferien nach staatlichem Recht, insbesondere während der Sommerferien genommen und gewährt werden. Soweit der Priester im Rahmen seines Dienstes schulischen Religionsunterricht zu halten hat, ist der Urlaub zwingend während der staatlichen Schulferien zu gewähren.
- 2) Es sollen in der Regel mindestens drei Wochen Erholungsurlaub zusammenhängend genommen und gewährt werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass der Priester zur Inanspruchnahme von Urlaub, Exerzitien und Sonderurlaub nie länger als vier Wochen am Stück von seinem Dienst abwesend ist.
- 3) Die Inanspruchnahme des Urlaubs und der Bedarf an Vertretung im seelsorglichen Dienst während dieser Zeit ist durch den Priester in der Pfarrseelsorge rechtzeitig vorher, mindestens drei Monate vor seinem Beginn bei dem zuständigen Leiter des jeweiligen pastoralen Raums zu beantragen. Priester im kategorialen Dienst beantragen den Urlaub beim jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- 4) Die Genehmigung des Urlaubs kann insbesondere verweigert werden, wenn sie nicht rechtzeitig vor Urlaubsbeginn beantragt wurde, die Vertretung des Priesters in seinem Dienst nicht gewährleistet erscheint oder sonstige schwerwiegende Gründe der Inanspruchnahme entgegenstehen.

d) Urlaubsvertretung

- 1) Für die Zeit der Abwesenheit des Priesters von seinem Dienst in der Pfarrei ist für eine hinreichende Vertretung für die seelsorglichen Dienste Sorge zu tragen. Grundsätzlich soll die Urlaubsvertretung innerhalb des Gebietes eines Pastoralen Raums von den dort eingesetzten Priestern selbständig geregelt werden. Die Koordination übernimmt der Leiter des Pastoralen Raumes.

- 2) Sofern auf Ebene des Pastoralen Raums für eine Regelung der Urlaubsvertretung der Priester intern nicht gesorgt werden kann, ist die Abteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats Passau um die Regelung einer Urlaubsvertretung zu ersuchen.
- 3) Für die weitere Umsetzung der Regelung der Urlaubsvertretung, insbesondere für die Einholung der Genehmigung der Aushilfstätigkeit durch andere Ortsordinarien und Ordensobere, ist die Abteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats Passau zuständig.
- 4) Eine eigenständige Organisation seiner Urlaubsvertretung durch den Priester ohne Einbindung des Leiters des Pastoralen Raumes bzw. seines Dienstvorgesetzten ist nicht erlaubt.

e) Sonderurlaub

Außerordentlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an Pilger- und Wallfahrten mit ihrer Pfarrgemeinde sowie an Ordenstreffen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Leiter des Pastoralen Raums bzw. durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Dafür stehen maximal fünf Tage im Kalenderjahr zur Verfügung. Der Antrag muss jeweils mindestens drei Monate vor Beginn des Sonderurlaubs gestellt werden.

Die Teilnahme an oder die Durchführung von Pilger- und Wallfahrten sowie die Teilnahme an Ordenstreffen werden in diesem Rahmen bei vorheriger Genehmigung nicht auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

Für die Regelung von Vertretungsdiensten findet die Regelung für Urlaubsvertretungen in lit. d) entsprechende Anwendung.

f) Exerzitien und Einkehrtage

- 1) Der Priester soll jeweils an bis zu sechs Tagen (Sechstageswoche) im Kalenderjahr an Exerzitien oder Einkehrtagen teilnehmen. Hierzu erhält er Befreiung von seinem seelsorglichen Dienst ohne Anrechnung auf seinen Anspruch auf Erholungsurlaub. Es besteht die Möglichkeit, das Kontingent der Freistellung für die Teilnah-

me an Exerzitien zweier Kalenderjahre zusammenzulegen und im Rahmen einer Exerzitienmaßnahme von längerer Dauer zu beanspruchen.

- 2) Die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen ist vom Priester selbständig zu organisieren. Nach Möglichkeit soll er sich der Angebote kirchlicher Häuser in der Diözese Passau oder den Nachbardiözesen bedienen.
- 3) Die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen bedarf der rechtzeitigen Antragstellung beim Leiter des jeweiligen Pastoralen Raumes bzw. dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Die Teilnahme kann insbesondere verweigert werden, wenn die Anzeige der Teilnahme nicht wenigstens drei Monate vor ihrem Beginn erfolgt ist oder der Teilnahme schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Für die Regelung von Vertretungsdiensten während der Teilnahme findet die Regelung für Urlaubsvertretungen in lit. d) entsprechende Anwendung.
- 4) Für die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen werden dem Priester in Anwendung der hierfür geltenden diözesanen Regelungen Teile der anfallenden Kosten erstattet. Derzeit beträgt die Erstattung die Hälfte der ihm entstandenen Fahrkosten, höchstens jedoch ein Betrag von 50,00 Euro nach Vorlage entsprechender Kostennachweise. Zusätzlich erhält der Priester pro Tag der Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen für Tagungskosten, Kost und Logis pauschal einen Erstattungsbetrag von 50,00 Euro. Darüberhinausgehend entstehende, weitere Kosten werden nicht erstattet.

g) Freistellung aus dringenden persönlichen Gründen

Aus dringenden persönlichen oder dienstlichen Gründen kann der Priester auf eigenen Wunsch im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände und nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Pastoralen Raums unter Fortzahlung oder unter Fortfall der Bezüge durch den Generalvikar des Bischofs von Passau von seinem Dienst befristet entbunden werden.

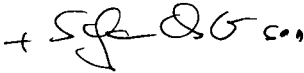
2. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten am 1. April 2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Regelungen treten alle bisher auf diözesaner Ebene erlassenen Regelungen, insbesondere die Regelung „Urlaub und Exerzitien für Priester in der Diözese Passau“ (vgl. Amtsblatt der Diözese Passau vom 22.3.2012, Folge 4, Ziffer 34, S. 63ff) außer Kraft.

Für das Jahr 2026 bereits gewährte Freistellungen für Urlaub, Sonderurlaub oder Exerzitien und Einkehrtage werden auf die vorgenannten Freistellungskontingente für das Jahr 2026 angerechnet.

Passau, den 10. März 2026



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

39

Priester- und Diakonentag mit Missa chrismatis am 30. März 2026

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB lädt in diesem Jahr wieder ein zum Priester- und Diakonentag am Montag in der Karwoche, den 30. März 2026. Er soll der mitbrüderlichen Begegnung, der inhaltlichen Auseinandersetzung, aber v. a. der inneren Einkehr und der geistlichen Stärkung dienen. Der Tag findet statt am Montag, den 30.3.2026, ab 9 Uhr im Festsaal des Hauses St. Valentin in Passau, Domplatz 7.

Der Tag steht inhaltlich unter dem Thema:

Ergebnisse als Impuls

oder

Was kann uns die Aufarbeitungsstudie für die Zukunft mitgeben?

Vor der gemeinsamen Feier der „Missa chrismatis“ ist Zeit für einen inhaltlichen Impuls, das Gespräch miteinander, für den Empfang des Bußsakramentes und für das Gebet.

Tagesablauf:

9:00 Uhr Begrüßungskaffee im Luragosaal, Domplatz 7

9:30 Uhr Begrüßung im Festsaal des Hauses St. Valentin in Passau,
Domplatz 7

*Anschließend: Impuls zu o. g. Thema durch Frau Prof. Dr. Hannelore Putz,
Archivdirektorin – anschließend Austausch*

11:00 Uhr Beichtgelegenheit an fünf Orten

12:00 Uhr Mittagessen im Speisesaal des Priesterseminars St. Stephan,
Domplatz 5 (Anmeldung erforderlich)

13:30 Uhr Festsaal St. Valentin: Austausch im Plenum
zu den Ergebnissen des Vormittags, Wort des Bischofs

14:30 Uhr Vorbereitung auf die Missa chrismatis:
Ankleidemöglichkeit in der Andreaskapelle am Dom
und im angrenzenden Raum „Andreas“ (Haus St. Maximilian).
Von dort gemeinsamer Zug zum Dom zur „Missa chrismatis“

15:00 Uhr Feier der „Missa chrismatis“ im Dom

Eine verbindliche Anmeldung – vor allem für das Mittagessen – ist erforderlich.

Die Weihe der heiligen Öle ist gemäß Rubrik unter Gründonnerstag „Chrisam-Messe“ im Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes vor allem eine gemeinsame Feier mit seinen Priestern und Diakonen. Zur Konzelebration mögen die Priester und Diakone ihr eigenes Humerale, eine möglichst einfache Albe und eine weiße Stola mitbringen.

Es wird gebeten, die Gläubigen auf diesen Termin hinzuweisen und sie besonders dazu einzuladen. Vor allem Jugendliche und Erwachsene, die sich auf die Firmung vorbereiten, sind sehr herzlich zur „Chrisam-Messe“ eingeladen. Wegen der Platzreservierung wäre ein Vermerk auf dem Anmeldebogen hilfreich.

Bezüglich der Parkmöglichkeiten sei darauf hingewiesen, dass im ehemaligen „Seminargarten“ keine Parkmöglichkeit besteht. Daher wird gebeten, die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu nutzen. Der Platz vor dem Dom wird als Parkplatz zur Verfügung stehen.

Der Generalvikar

40

Begräbnisfeier während des Triduum Paschale

Am Gründonnerstag und während des Triduum Paschale darf keine Begräbnismesse gefeiert werden. Wenn an diesen Tagen Exequien zu halten sind, wird ein Wortgottesdienst gemäß „Die Begräbnisfeier“ (*Rituale 2009*, S. 35, Nr. 52) gestaltet. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden.

41

Freier Pfarrverband

Zur Besetzung zum 1. September 2026 steht folgender Pfarrverband an:
Pfarrverband Mauth

mit den Pfarreien Mauth – St. Leopold, Finsterau – Mater dolorosa und der Expositur Mitterfirmiansreut – St. Josef
(s. *Handbuch* S. 210-212, S. 161-162, S. 213-214).

Priester, die an der Übernahme des Pfarrverbandes interessiert sind, mögen ihre Bewerbung bitte bis Freitag, den 13. März 2026, an H.H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB einreichen.

(Die Ausschreibung wurde bereits am 2.3.2026 bekannt gemacht und versandt.)

Dienstnachrichten

Beauftragt wurde

Pfarrer **Peter Kieweg**, Pfarrer im Pfarrverband Vilshofen, als Projektleiter für den Pastoralen Raum Vilshofen mit Wirkung zum 2.2.2026.

Pfarrer **Andreas Erndl**, Pfarrer im Pfarrverband Straßkirchen und Prodekan im Dekanat Hauzenberg, als Projektleiter für den Pastoralen Raum Hauzenberg rückwirkend mit Wirkung zum 1.10.2025.

Angewiesen wurde

P. **Georg Greimel** OFMCap, Kapuzinerkonvent Altötting, als Pfarrvikar und Wallfahrtsseelsorger im Pfarrverband Altötting mit Wirkung zum 1.1.2026.

P. **Berthold Oehler** OFMCap, Kapuzinerkonvent Altötting, als Pfarrvikar und Wallfahrtsseelsorger im Pfarrverband Altötting mit Wirkung zum 1.1.2026.

Gewählt wurde

Prior-Administrator P. **Richard Multerer** OSB, Missionsbenediktinerabtei Schweiklberg, erneut zum Prior-Administrator der Abtei Schweiklberg für weitere drei Jahre durch Wahl der Mönche am 28.1.2026.

Entpflichtet wurde

Dekan **Johannes Graf**, Pfarrer im Pfarrverband Fürstenstein und Dekan für das Dekanat Vilshofen, von seiner Aufgabe als Projektleiter für den Pastoralen Raum Vilshofen mit Wirkung zum 2.2.2026.

Dekan **Fabian Feuchtinger**, Pfarrer im Pfarrverband Tittling und Dekan für das Dekanat Hauzenberg, von seiner Aufgabe als Projektleiter für den Pastoralen Raum Hauzenberg rückwirkend zum 30.9.2025.

Entbunden wurde

Pfarrvikar P. **Joseph Kuthuliyil Varghese** HGN als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Freyung mit Wirkung zum 28.2.2026.

Papst Leo XIV. hat den Passauer Diözesanpriester Herrn **Alexander Aulinger** auf dessen Wunsch und Antrag hin mit Wirkung vom 26.1.2026 aus dem Klerikerstand entlassen und laiiert. Alexander Aulinger kann daher im Auftrag der Katholischen Kirche keine priesterlichen Dienste oder seelsorgerlichen Aufgaben erfüllen.

Laien

Ernannt wurde

Frau **Isabella Loibl**, Gemeindereferentin im Pfarrverband Hauzenberg, auf Antrag des KAB Diözesanverbandes Passau zur Theologischen Referentin der KAB im Ortsverband Haag rückwirkend zum 1.9.2025.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109
generalvikariat@bistum-passau.de